

# RS Vwgh 1993/4/14 91/19/0288

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AVG §45 Abs2;

KJBG 1987 §17 Abs2;

VwRallg;

## Rechttssatz

Die Tatsache, daß ein Jugendlicher, der im Betrieb eines Dritten (hier Gasthaus) Arbeiten verrichtet, von diesem nicht bei der Krankenkasse angemeldet wurde, spricht nicht gegen die Annahme, daß der Jugendliche zur Tatzeit in einem Dienstverhältnis zu diesem Dritten stand.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190288.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)